

4682

Zwölfter Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen.

(Vom 27. April 1945.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über die Massnahmen Bericht zu erstatten, die wir vom 1. Oktober 1944 bis zum 31. März 1945 auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität ergriffen haben.

Departemente.

B. Departement des Innern.

Departementssekretariat.

1. Bundesratsbeschluss vom 3. November 1944 betreffend den Schutz des schweizerischen Buchverlages gegen Überfremdung (A. S. 60, 715).

Herr Nationalrat Gut, Stäfa, reichte am 22. Juni 1944 in der nationalrätlichen Vollmachtenkommission ein von Herrn Nationalrat Dr. H. Oprecht mitunterzeichnetes Postulat folgenden Wortlautes ein:

Die Frage der Herausgabe von Werken des Schrifttums durch ausländische Verleger in der Schweiz droht einen Umfang anzunehmen, der nicht nur unsere eigene Produktion in Frage stellt, sondern auch geeignet sein könnte, das Ansehen unseres Landes im nationalen und internationalen Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Der Bundesrat wird eingeladen, unverzüglich die Frage zu prüfen, welche Massnahmen ergriffen werden können, um dieser Gefahr der Überfremdung zu begegnen.

Eine Verlagerung der ausländischen Bücherproduktion in unser Land drohte in erster Linie von der Veranstaltung von Lizenzausgaben ausländischer Verlagswerke in der Schweiz. Wenn früher die Bemühungen um Erwerbung

von Lizenzen bei ausländischen Verlegern erfolglos geblieben waren, so trat in dem Zeitpunkt, da die Bücherproduktion des Auslandes durch die massiven Einwirkungen des Krieges weitgehend lahmgelegt war und andererseits ernsthafte Anstrengungen zum Ausbau des schweizerischen Verlagswesens unternommen wurden, eine Wendung ein, indem der ausländische Verlag begann, den schweizerischen Verlegern Lizenzen in grosser Zahl anzubieten. Diese Entwicklung machte eine gewisse behördliche Kontrolle des schweizerischen Verlagswesens unumgänglich. Dabei waren folgende Erwägungen anzustellen:

1. Die in Frage stehenden ausländischen Werke sind zum Teil durch Charakter und Haltung für die schweizerischen Bedürfnisse untragbar, zum Teil durch den Umstand, dass während der Kriegsjahre keine Überarbeitungen vorgenommen worden sind, inhaltlich veraltet.

2. Eine unterschiedslose Erwerbung von Verlagslizenzen durch schweizerische Verleger ergäbe für die Schweiz die Gefahr, ein getarntes ausländisches Verlagszentrum zu werden. Eine solche Entwicklung würde auf Grund der kriegsbedingten Verhältnisse und der Nachkriegssituation einerseits unser eigenes Verlagswesen kompromittieren und damit unser Geistesleben an seiner Ausstrahlung behindern, anderseits dem schweizerischen Verlagswesen überhaupt den Boden für seine Entwicklung entziehen.

3. Die Tendenz der ausländischen Verleger würde unsere eigenen Anstrengungen zum Ausbau eines schweizerischen wissenschaftlichen Verlages durchkreuzen. Für diesen Ausbau ergibt sich durch die derzeitigen Verhältnisse nicht nur eine günstige Gelegenheit, sondern infolge des Büchermangels, besonders in bezug auf Lehrbücher für Mittel- und Hochschulen, geradezu eine Notwendigkeit.

4. Da die Lizenzen zeitlich beschränkt sind, ist durch die Veranstaltung von Lizenzausgaben für die Schweiz nicht viel gewonnen. Die ausländischen Verleger bezwecken, durch die Abgabe von Lizenzen ihre wichtigste Produktion aufrechtzuerhalten, um nach Überbrückung ihrer derzeitigen Schwierigkeiten ihre frühere Position wieder einzunehmen.

Auf Grund dieser Sachlage nahm das Departement des Innern die Vorbereitung des Bundesratsbeschlusses über den Schutz des schweizerischen Buchverlages gegen Überfremdung an die Hand. Die Vorbereitung erfolgte in Fühlungnahme mit den interessierten eidgenössischen Amtsstellen und den Fachverbänden. In der Folge nahmen Ihre Vollmachtenkommissionen zu dem Entwurf des Departements des Innern Stellung und stimmten diesem nach Berücksichtigung verschiedener Wünsche und Anregungen zu.

Es erwies sich als notwendig, auch die Neugründung und Umwandlung von Unternehmen des Buchverlages einer behördlichen Bewilligung zu unterstellen, um der Möglichkeit zu begegnen, durch Eröffnung eigener Verlagsunternehmen — offen oder getarnt — die Vorschriften betreffend die Herstellung ausländischer Verlagswerke und Erwerbung von Lizenzen ausländischer Verlagsrechte zu umgehen.

Die getroffene Massnahme bezieht sich nur auf den Buchverlag. Zeitungen und Zeitschriften, Musik- und Kunstverlag werden nicht erfasst. Auch fällt die Übertragung von Übersetzungsrechten nicht unter den Beschluss, da diese verlegerisch etwas Selbständiges darstellen.

Auf Grund der im Bundesratsbeschluss getroffenen Ordnung bedarf die Erwerbung von Lizenzen ausländischer Verlagsrechte einer Bewilligung, für deren Erteilung eine fünf- bis siebengliedrige Kommission, die durch das Departement des Innern ernannt wird, zuständig ist. In dieser Kommission sind zur Zeit die Wissenschaft, das literarische Schrifttum und die verschiedenen Kulturkreise des Landes mit fünf Mitgliedern, das Verlagsgewerbe mit zwei Mitgliedern vertreten. Das Prinzip der Kommission wurde gewählt, um eine möglichst freiheitliche, den Gesetzmässigkeiten des Geisteslebens entsprechende Lösung zu treffen. Gegenwärtig gehören der Kommission an: Prof. Dr. med. Carl Henschen, Rektor der Universität Basel, Basel, Präsident; Dr. Gustav Keckeis, Vorstandsmitglied des Vereins Schweizerischer Verlagsbuchhändler, Zürich, Vizepräsident; Prof. Guido Calgari, scrittore, membro della comunione di lavoro «Pro Helvetia» e presidente della Nuova Società Elvetica, Locarno; Nationalrat Theodor Gut, Redaktor, Stäfa; Nationalrat Dr. Hans Oprecht, Präsident der Büchergilde Gutenberg, Zürich; Carl Emil Lang, Präsident des Vereins Schweizerischer Verlagsbuchhändler, Bern; Prof. Henri de Ziegler, président de la Société des Ecrivains suisses, Genève; Alfred Gigon, professeur de médecine à l'Université de Bâle, Bâle (Ersatzmitglied); Alexandre Jullien, président de la Société des Libraires et Editeurs de la Suisse romande, Genève (Ersatzmitglied); Dr. Hermann Weilenmann, Vizepräsident des Schweizerischen Schriftstellervereins und Leiter der Volkshochschule des Kantons Zürich, Zürich (Ersatzmitglied).

In der Regel wird die Bewilligung nur erteilt, wenn die verlagsrechtliche Lizenz für die Dauer von mindestens fünf Jahren eingeräumt wird und die Höhe der Auflage während der Dauer der Lizenz unbeschränkt ist.

Die Bewilligung für die Neugründung und Umwandlung von Unternehmen des Buchverlages wird erteilt, wenn der Nachweis geleistet ist, dass der Inhaber und der Leiter des Unternehmens Schweizerbürger und die finanziellen Mittel des Verlages schweizerischer Herkunft sind. Im übrigen ist die Bewilligung zu erteilen, wenn nicht der Schutz des schweizerischen Buchverlages gegen Überfremdung oder die allgemeine Wahrung der geistigen und kulturellen Interessen des Landes die Verweigerung als notwendig erscheinen lässt. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung für die Neugründung und Umwandlung von Verlagsunternehmen ist das Departement des Innern, das seinerseits die Gesuche vorgängig der Entscheidung der obenerwähnten Kommission zur Begutachtung vorlegt.

Ganz allgemein ist zu sagen, dass es sich bei der in Frage stehenden Massnahme nicht um ein Verbot, sondern darum handelt, die Entwicklung des Verlagswesens in unserem Lande durch eine gewisse Kontrolle in geordneten Bahnen zu halten. Die Erteilung der Bewilligung soll denn auch als Regel

gelten, und die Verweigerung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Der Bundesratsbeschluss richtet sich in keiner Weise gegen eine wertschaffende Verlagsproduktion, sondern lediglich gegen konjunkturbedingte geschäftliche Kombinationen auf dem Rücken unseres Landes und zum Schaden des geistigen und kulturellen Lebens. Wir legen schliesslich Wert auf die Feststellung, dass der Beschluss nicht eine Massnahme gewerbepolitischer, sondern eine solche kulturpolitischer Natur darstellt.

Oberbauinspektorat.

2. Bundesratsbeschluss vom 12. Januar 1945 über die Ermächtigung der Kantonsregierungen zum Erlass baupolizeilicher Vorschriften betreffend den Ausbau der schweizerischen Hauptstrassen (A. S. 61, 37).

Mit Beschluss vom 3. Dezember 1943 haben wir, gestützt auf Art. 16, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 6. August 1943 betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, die Durchgangs- und Zufahrtsstrassen bezeichnet, die als öffentliche Arbeiten gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit zur besondern Subventionierung durch den Bund vorgesehen sind. Gleichzeitig wurden die für den Ausbau massgebenden Normalien und Richtlinien festgelegt und in Ziffer 8 des Beschlusses die Kantone ermächtigt, auf dem Verordnungswege die im Interesse der Linienführung der Hauptstrassen und der zu erzielenden Verkehrserleichterungen liegenden baupolizeilichen Vorschriften zu erlassen. Da der Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1943 nicht publiziert wurde, hat der Kanton Solothurn die Frage aufgeworfen, ob dieser Beschluss, um rechtsgültig zu sein, sich nicht auf den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität stützen müsse, indem er in seiner Ziffer 8 über den Kompetenzbereich des Bundesratsbeschlusses vom 6. August 1943 hinausgehe. Ferner wurde vom genannten Kanton darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung des Beschlusses erwünscht sei. Die Überprüfung der Frage durch unsere Justizabteilung ergab, dass zwar die Rechtsgültigkeit des Beschlusses nicht angezweifelt werden kann, dass aber im Ingress auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 hätte hingewiesen werden müssen und dass er mit Rücksicht auf seinen in der erwähnten Ziffer 8 enthaltenen Eingriff in die kantonale Gesetzgebung (Frage der Ordnung der Zuständigkeit kantonaler Behörden) in der Gesetzsammlung zu publizieren sei. Um etwaige Unsicherheiten und rechtliche Schwierigkeiten bei der Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1943 durch die Kantonsregierungen zu vermeiden, haben wir die Ziffer 8 dieses Beschlusses zu einem selbständigen Bundesratsbeschluss auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten erhoben.

C. Justiz- und Polizeidepartement.

II. Polizeiabteilung.

Bundesratsbeschluss vom 27. Februar 1945 über den Verkehr mit Lastwagen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (A. S. 61, 116).

Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sind 100 Lastwagen der amerikanischen und kanadischen Armee geschenkt worden. Sie sind bestimmt zum Transport von Waren von Toulon nach Genf und von hier durch die Schweiz nach Deutschland; die Waren sollen der Verproviantierung von Kriegsgefangenen in Deutschland dienen. Die Lastwagen haben ihren Standort in Genf, wo das Komitee um ihre Immatikulation nachgesucht hat. Sie sollen nach dem Kriege in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Ein Teil dieser Lastwagen hat eine Breite von 2,47 m. Nach Art. 24 des Automobilgesetzes darf die Breite eines Motorwagens 2,20 m nicht übersteigen. Der Bundesrat kann allerdings für bestimmte Strassen eine Breite bis zu 2,40 m zulassen und hat von dieser Ermächtigung für Gesellschaftswagen Gebrauch gemacht.

Die Lastwagentransporte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz dienen einem humanitären Zweck. Sie mussten rasch einsetzen können. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrat in Abweichung von Art. 24 des Automobilgesetzes beschlossen, die erwähnten Lastwagen auf den bereits dem Verkehr mit Gesellschaftswagen bis zu 2,40 m Breite geöffneten Strassen auch zuzulassen, wenn sie über 2,40 m breit sind.

Nach Konsultation der Vollmachtenkommission des Ständerates und des Präsidenten der nationalrätlichen Vollmachtenkommission wurde der Vollmachtenweg beschritten.

III. Bundesanwaltschaft.

Bundesratsbeschluss vom 27. Februar 1945 betreffend Massnahmen zum Schutze der verfassungsmässigen Ordnung und die Aufhebung der Parteiverbote (A. S. 61, 117).

Die Vollmachtenkommissionen beider Räte hatten in ihrer gutachtlichen Beratung dem Entwurfe zu diesem Beschluss zugestimmt; die dabei geäusserten Wünsche und Anregungen wurden in der endgültigen Fassung in weitem Masse berücksichtigt. Der Entwurf ist ebenfalls den kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen sowie einer Expertenkommission unterbreitet worden. Auf Einladung des Departementes nahm auch das Bundesgericht zu einigen Rechtsfragen Stellung.

Die Aufhebung der Parteiverbote ist bei Anlass der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren vom 28. Oktober 1944 mit den Vertretern der hauptsächlich an dieser Frage interessierten Kantone besprochen worden. Am 30. Oktober reichte Nationalrat Vodoz in der Vollmachtenkommission eine

Interpellation ein, die u. a. darüber Auskunft verlangte, ob der Bundesrat die Parteiverbote anwenden oder aufheben wolle. Am 8. November richtete der Bundesanwalt ein Kreisschreiben an die kantonalen Polizeidirektionen, worin u. a. um Stellungnahme zur Frage der Aufhebung der Kommunistenverbote ersucht wurde. Der Bundesrat entschloss sich alsdann, gestützt auf die Antworten der Kantone und den Bericht des Bundesanwaltes, grundsätzlich zur Aufhebung der Parteiverbote, unter gleichzeitiger Erweiterung und Verschärfung der Strafbestimmungen der sogenannten Demokratieschutzverordnung (BRB vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie). Die Parteiverbote waren zur Zeit ihres Erlasses gerechtfertigt und trugen zur Aufrechterhaltung der innern Sicherheit bei. Nunmehr können diese ausserordentlichen kriegsnotrechtlichen Massnahmen aufgehoben werden, wie auch bei der Pressekontrolle eine Lockerung eingetreten ist. Das Parteiverbot soll nicht mehr das hauptsächlichste Mittel zur Bekämpfung staatsgefährlicher Umtriebe bilden. Der Bundesrat behält sich lediglich vor, nötigenfalls auch in Zukunft Vereinigungen und Unternehmungen, die die innere oder äussere Sicherheit gefährden, auf bestimmte Zeit zu verbieten, sei es gestützt auf Art. 102, Ziff. 8—10, BV, sei es gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten. Da die Parteiverbote aus grundsätzlichen Erwägungen aufgehoben werden, können nicht einzig die noch gegen rechtsextremistische Bewegungen erlassenen Verbote in Kraft belassen werden. Die grosse Mehrheit der Vollmachtenkommissionen teilte diese Auffassung.

Nach dem neuen Erlasse treten an Stelle der Parteiverbote Strafbestimmungen gegen staatsgefährliche Handlungen von Einzelpersonen. Diese Strafbestimmungen lehnen sich an die Vorschriften der Demokratieschutzverordnung (DSchV) an. Das schweizerische Strafgesetzbuch bringt wohl einen stärkern Staatsschutz als das frühere Bundesstrafrecht, reicht aber zur Bekämpfung der dem Lande von den links- und rechtsextremistischen Bewegungen drohenden Gefahren nicht aus. Das Strafgesetz erweist sich für die gegenwärtigen Zeiten namentlich deshalb als lückenhaft, weil es bloss die Veranstaltungen zu einem gewaltsamen Umsturz bestraft (Art. 265, 275). Wie die frühere, bringt auch die revidierte DSchV eine für die heutigen ausserordentlichen Zeiten geltende Ergänzung des ordentlichen Strafrechts. Sie enthält in Art. 1 Ergänzungstatbestände zum Hochverrat, in Art. 2 sogenannte Zersetzungstatbestände (Untergrabung der staatlichen Autorität) und in Art. 3 eine Strafandrohung gegen die Nichtbefolgung der über ausländische politische Vereinigungen erlassenen Weisungen.

Nach Art. 1 ist jede Handlung strafbar, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone in rechtswidriger Weise zu ändern oder zu gefährden. Als Neuerung gegenüber Art. 1 der alten DSchV ist in erster Linie hervorzuheben, dass nach den Erfahrungen der Praxis auch die Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt sind, während das frühere Recht nur die vollendete Tat oder den Versuch erfasste. Nach der

Praxis des Bundesgerichtes zu Art. 266 StGB ist anzunehmen, dass auch hier die Vorbereitungshandlungen nur strafbar sind, soweit sie nach der Erfahrung geeignet sind, in einer mehr oder weniger nahen Zukunft zu einer rechtswidrigen Änderung oder Gefährdung unserer verfassungsmässigen Ordnung zu führen. Vgl. BGE 70⁴ 189 f. Im weitern ist auf die Neufassung der Strafvorschrift gegen die Propaganda hinzuweisen. Im alten Texte war die Propaganda nur als besonderer Fall des in Abs. 1 unter Strafe gestellten Unternehmens aufgeführt, und zwar bloss als Unterstützung einer auf Änderung unserer politischen Einrichtungen abzielenden Propaganda des Auslandes. Nach der neuen Bestimmung ist jede Art von Propaganda, ohne besondere Veranstaltungen und ohne das Erfordernis des ausländischen Charakters strafbar, sofern sie darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung in rechtswidriger Weise zu ändern oder zu gefährden.

Bei Art. 2 ist auf folgende Neuerungen hinzuweisen:

In Abs. 1 wird im Hinblick auf Vorkommnisse der jüngsten Zeit die Unterstützung der Interessen des Auslandes zum Nachteil der Schweiz als besonderer Fall der falschen Tatsachenbehauptung erwähnt.

In Abs. 2 wird neben dem Verächtlichmachen der demokratischen Grundlagen das Herabwürdigen der verfassungsmässigen Staatsbehörden als eine Art der Untergrabung unserer politischen Einrichtungen ausdrücklich genannt. Nach der Praxis des Bundesgerichtes bei Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB) ist eine Behörde als solche nicht beleidigungsfähig, so dass jedes Mitglied einer Behörde Strafantrag stellen muss (BGE 69⁴ 83), was zur Folge hat, dass es nach einigen kantonalen Strafprozessordnungen als Privatstrafkläger aufzutreten hat. Dieser mangelnde Ehrenschatz für Behörden sowie die Erfahrungstatsache, dass das Vertrauen des Volkes zu den Behörden durch systematische Angriffe auf ihre Ehre untergraben wird, hat die Expertenkommission zum Vorschlag veranlasst, im neuen Staatsschutzgesetz eine Bestimmung gegen Angriffe auf die Ehre der obersten Behörden aufzunehmen. Der Bundesrat übernahm den Vorschlag in der Meinung, dass den Vollmachtenkommissionen Gelegenheit gegeben werden soll, in der konsultativen Beratung zur Frage Stellung zu nehmen. In dieser Beratung lehnten die Kommissionen im Einverständnis mit dem Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes zwar einen besondern Ehrenschatzartikel ab, erklärten sich aber mit grosser Mehrheit einverstanden, dass Ehrverletzungen gegenüber den obersten Behörden des Bundes oder der Kantone im Rahmen des Art. 2, Abs. 2, besonders erwähnt werden. Einen besondern Schutz geniessen die demokratischen Grundlagen unseres Staates (Art. 2, Abs. 2), die Bevölkerungsgruppen (Abs. 3), die Militärpersonen (Art. 101 MilStG), der fremde Staat in der Person seines Oberhauptes, seines diplomatischen Vertreters oder seiner Regierung (Art. 296 StGB) sowie die Delegierten und Organe des Völkerbundes (Art. 297 StGB). Soll dieser Schutz in der heutigen ausserordentlichen Zeit nicht auch den obersten Behörden des Bundes und der Kantone zukommen? Das Herabwürdigen umfasst alle Formen der

Ehrverletzung (Verleumdung, üble Nachrede, Beschimpfung), gleich wie der nämliche Begriff in mehreren frühern kantonalen Strafgesetzen und in der Verordnung des Bundesrates betreffend die Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen vom 2. Juli 1915. Da es sich bei diesem Tatbestand um eine Zersetzung des Staates handelt, muss sich die Ehrverletzung direkt oder indirekt auf die amtliche Stellung beziehen. Die Einbeziehung der obersten Behörden der Kantone kann nicht zu Schwierigkeiten führen, da nach Art. 5 der Bundesrat bei sämtlichen Widerhandlungen gegen diesen Beschluss über die Einleitung der gerichtlichen Verfolgung zu entscheiden hat. Die im Rahmen der Pressefreiheit zulässige Kritik der Amtsführung wird selbstverständlich durch die neue Strafbestimmung ebensowenig eingeschränkt wie durch den frühern Art. 59 BSt.R. betreffend die Amtsehrverletzung. Durch die neue Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass schwerwiegende Angriffe auf die Ehre der obersten Behörden oder ihre Mitglieder von Amtes wegen verfolgt werden können. Es ist keineswegs beabsichtigt, wegen jeder Schimpferei einen Strafprozess durchzuführen.

Nach Art. 4, Abs. 2, kann die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht nur bei ehrloser Gesinnung, wie nach Art. 52 StGB, sondern auch dann ausgesprochen werden, wenn die Tat sich in besonders schwerer Weise gegen die verfassungsmässige Ordnung richtet.

Art. 7 regelt das Übergangsrecht. Strafverfolgungen wegen Widerhandlung gegen die aufgehobenen Partei- und Propagandaverbote sind mit Rücksicht auf den politischen Charakter der Straftat einzustellen; die Strafen sind nicht mehr zu vollziehen. Die Ausnahmen von dieser Regel werden in Art. 7 besonders angeführt. Diese Übergangsbestimmung hat sich in der Praxis bewährt.

D. Militärdepartement.

1. Bundesratsbeschluss vom 21. November 1944 betreffend Abänderung des Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall (A. S. 60, 743).

Durch ein Postulat Eugster vom 7. Juni 1944 ist der Bundesrat eingeladen worden, zu prüfen, ob nicht den eidgenössischen Räten ein Beschlussentwurf vorzulegen sei dahingehend, dass von der in Art. 5 des geltenden Militärversicherungsgesetzes erwähnten Kompetenz Gebrauch gemacht und die Militärversicherung auch auf die Kommandanten, Reitlehrer I. und II. Klasse und Remontierungsoffiziere des Kavallerieremontendepots und der eidgenössischen Pferderegieanstalt ausgedehnt werden solle.

Der Bundesrat hat diesem Postulat durch den Beschluss vom 21. November 1944 Folge gegeben. Er wählte hiebei den Weg des Vollmachtenbeschlusses statt den eines Bundesbeschlusses, in der Meinung, dass die endgültige Festlegung des Versichertenkreises später durch die Totalrevision des Militärversicherungsgesetzes erfolgen solle.

Es handelt sich hier um ein Begehren, das seit Jahren immer und immer wieder gestellt wurde und eine Erweiterung des heute geltenden Art. 2, Ziff. 6, des BG vom 28. Juni 1901 betreffend die Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall verlangt. Diese Ziffer 6 regelt den Versichertenkreis der Pferderegieanstalt und des Kavallerieremontendepots. Das Personal dieser Betriebe war in einem beschränkten Umfang schon bisher der Militärversicherung unterstellt, und zwar diejenigen Funktionäre, die den besonderen Gefahren dieser Betriebe direkt ausgesetzt sind. Zur Zeit des Erlasses des Militärversicherungsgesetzes vom 28. Juni 1901 sind die Bereiter, Pferdewärter, Fahrer und Schmiedmeister und deren Gehilfen der beiden Anstalten als diesem Gefahrenkreis angehörend anerkannt worden. Alle übrigen Funktionäre dagegen sind nach damaliger Auffassung als Verwaltungspersonal von der Militärversicherung ausgeschlossen worden. Der Versichertenkreis war für die damaligen Verhältnisse und Bedürfnisse wohl richtig abgegrenzt, weil die personelle Organisation dieser Betriebe in ihren Anfängen eine andere Gestalt hatte. So wiesen die Anstalten keine eigenen Reitlehreroffiziere auf; diese wurden vielmehr durch Abkommandierungen den Kavallerieinstruktoren entnommen, die dann in dieser Eigenschaft von Gesetzes wegen versichert waren. Im Laufe der Zeiten änderte sich aber das Bild. Es kam zur selbständigen und direkten Anstellung von Offizieren als Reitlehrer, Fahrlehrer und Remontierungsoffiziere. Diese Personen waren dann aber, weil im bisherigen Gesetz nicht erwähnt, und weil ihnen die Instruktoreneigenschaft abging, nicht militärversichert. Diese Sachlage scheint indessen schon früh als unbefriedigend empfunden worden zu sein, was zum Ausdruck kommt in einem Bundesratsbeschluss vom 14. März 1919, wo bestimmt wurde, dass die Reitlehrer der eidgenössischen Pferderegieanstalt in bezug auf die Unterstellung unter die Militärversicherung dem Instruktionspersonal gleichgestellt wurden. Die gleichen Funktionäre des eidgenössischen Kavallerieremontendepots wurden in diesem Beschluss wohl deshalb nicht erwähnt, weil dort zu jener Zeit die Reitlehrer noch von den ohnehin militärversicherten Kavallerieinstruktionsoffizieren gestellt wurden. Auf Grund des erwähnten Erlasses hat in der Folge die Verwaltung immer wieder Reitlehrer der Regieanstalt als versichert angesehen. Andererseits aber hat das eidgenössische Versicherungsgericht hinsichtlich der später ebenfalls selbständig angestellten Reitlehrer des Kavallerieremontendepots Bern zu wiederholten Malen festgestellt, dass diese nach den Bestimmungen des Militärversicherungsgesetzes der Militärversicherung nicht unterstehen und auch nicht durch eine Verordnung oder einen Beschluss des Bundesrates unterstellt werden können. So herrschte seit Jahren in dieser Frage eine gewisse Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit, was zeitweise zu begrifflichen Spannungen zwischen Verwaltung und Personal führte. Um diesem unbefriedigenden Zustand abzuhelfen, blieb kein anderer Weg offen, als das benachteiligte Personal des Kavallerieremontendepots durch eine Gesetzesänderung ebenfalls in den Versichertenkreis aufzunehmen. Als solches kamen in Frage: die Kommandanten, Reitlehrer, Fahrlehrer, Remontierungsoffiziere und die Veterinäroffiziere der eidgenössischen Pferde-

regieanstalt in Thun und des eidgenössischen Kavallerieremontendepots in Bern. Die Ausdehnung der Versicherung auf diese Funktionäre liess sich deshalb rechtfertigen, weil deren Tätigkeit nicht in Bureauarbeit, sondern im eigentlichen Dienst am Pferd besteht; damit sind sie auch den gleichen gesundheits-schädigenden Gefahren (Unfall und Krankheit) ausgesetzt. Das trifft nach den Erhebungen nicht nur für die direkt mit dem Umgang mit Pferden und Wagen in Berührung kommenden Reit- und Fahrlehrer, Remontierungs- und Veterinär-offiziere zu, sondern auch für die Kommandanten. Diese üben nicht etwa vorwiegend Bureautätigkeit aus, sondern sie rücken tagtäglich aus und bewegen sich demzufolge ebenfalls im bezeichneten Gefahrenkreis.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 21. November 1944 sind die Grundlagen zur verbindlichen Regelung des bis heute unbefriedigenden Zustandes geschaffen worden. Wir bemerken ausdrücklich, dass damit nicht etwa das gesamte Personal dieser Anstalten unter Militärversicherung gestellt ist. Das Personal mit ausschliesslicher Verwaltungstätigkeit, wozu auch Offiziere gehören, steht auch heute noch ausserhalb der Militärversicherung.

2. Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1944 betreffend Teuerungszulagen zu den Militärpensionen (A. S. 60, 817).

Durch Bundesratsbeschluss vom 18. November 1941 wurden erstmals zur Angleichung der Militärrenten an die Teuerung für das Jahr 1942 Zulagen bewilligt. Die Zulage wurde mit 15 % bemessen mit einem Maximum von Fr. 400 für den Einzelfall. Schon für das Jahr 1943 sah sich der Bundesrat genötigt, diese Ansätze auf 20 % und ein Maximum von Fr. 500 zu erhöhen, was durch den Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1942 geschah. Wir erlauben uns, auf unsere Ausführungen im achten Vollmachtenbericht vom 7. Mai 1943 zu verweisen. Die gleiche Regelung wurde durch Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1943 für das Jahr 1944 mit den gleichen Ansätzen verfügt (siehe zehnter Vollmachtenbericht vom 28. April 1944). Der Bundesrat konnte sich der Erwägungen nicht verschliessen, dass für das Jahr 1945 eine gewisse Erhöhung der Teuerungszulagen gegenüber den Ansätzen der Jahre 1943 und 1944 eintreten müsse, wenn nicht wieder einer berechtigten Kritik über ungenügende Leistungen der Militärversicherung gerufen werden wollte. Mit einer geringen Erhöhung der Zulage von 20 % auf 25 % und des Höchstansatzes von Fr. 500 auf Fr. 550 glaubte der Bundesrat den vielerorts gestellten und auch im Parlament durch die Motion Guinand vom 16. Dezember 1944 bereits näher formulierten Begehren um eine wesentliche Erhöhung der Leistungen der Militärversicherung wenigstens vorläufig entsprechen zu können. Dies hat er mit seinem Beschluss vom 18. Dezember 1944 getan und darin im übrigen das Verfahren der Jahre 1943 und 1944 beibehalten.

3. Bundesratsbeschluss vom 13. März 1945 betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Ortswehren (A. S. 61, 141).

Nach dem grundlegenden Bundesratsbeschluss vom 16. September 1940 (A. S. 56, 1497) ging die Verpflegung der Ortswehrlaute ausschliesslich zu ihren

eigenen Lasten. Eine Ausnahme galt für die Verwendung ausserhalb des Wohnortes; hier übernahm die Armee die Verpflegung der Ortswehren. Eine eingehendere Regelung erfolgte durch eine Ergänzung des erwähnten Bundesratsbeschlusses (Beschluss vom 5. April 1943, A. S. 58, 278). Abs. 1 des neuen Art. 3^{bis} lautet: «Bei Ausbildungsübungen am Wohnort oder in dessen unmittelbarer Umgebung haben die Ortswehrleute für die Verpflegung selbst aufzukommen; es wird keine Entschädigung dafür ausgerichtet. Bei mehrtägigen Übungen ausserhalb des Wohnortes, bei Übungen mit der Truppe sowie im Kriegsfall geht die Verpflegung der Ortswehrleute zu Lasten der Armee.»

Die gleiche Novelle verfügte sodann allgemein die Soldberechtigung der Ortswehr mit der einzigen Ausnahme für blossе Organisationsmusterungen.

Je mehr die Ortswehren für alle möglichen Aufgaben eingesetzt wurden, die früher der Truppe zufielen, um so nachhaltiger machte sich das Bedürfnis geltend, die Ausbildung der Ortswehren zu fördern. Das Armeekommando betraute einen besonders geeigneten Schulkommandanten der Infanterie mit der Zentralleitung der Ausbildung der Ortswehren und stellte im übrigen das Kader zu diesen Ausbildungskursen der letzten Jahre. Im Interesse einer zweckmässigen Ausnützung der von der Armee zur Verfügung gestellten Instruktoren und da besonders in ländlichen Verhältnissen zahlenmässig nur kleine Ortswehren bestehen, vereinigte man die Ortswehren benachbarter Ortschaften in einem gemeinsamen Ausbildungskurs. Es ist erwiesen, dass diese Regionalkurse ganz bedeutend bessere Ergebnisse zeigten. Nun sind aber die heute geltenden Bestimmungen über die Verpflegung der Ortswehren derart gefasst, dass mit der Durchführung von Regionalkursen Ungleichheiten entstehen, die möglichst rasch behoben werden sollten. Während nämlich die Ortswehrleute anderer Ortschaften, die sich von auswärts am Ausbildungsort einfanden, nach dem Wortlaute des oben erwähnten Art. 3^{bis} für die Verpflegung nicht selbst aufzukommen hatten, müssten die am Ausbildungsort selbst wohnenden Ortswehren entweder zur Essenszeit nach Hause entlassen werden, oder die Leute mussten sich auf ihre eigenen Kosten verpflegen. Diese umständliche Regelung gab Anlass zu Unstimmigkeiten und war dem guten Geiste in den Ortswehren abträglich. Es mehrten sich deshalb die Stimmen, auch in den kantonalen Parlamenten, die nach einer andern Regelung riefen.

Bei der Bombardierung von Schaffhausen und spätem Schadensfällen zeigte es sich, wie nützlich es ist, wenn Ortswehren und Luftschutz gewöhnt sind, miteinander zu arbeiten und sich zu ergänzen, wo es geht. Das Armeekommando war deshalb wohl beraten, in vermehrtem Masse gemeinsame Übungen zwischen Luftschutz und Ortswehren anzuordnen, bei denen insbesondere der gemeinsame Einsatz in Katastrophenfällen weitgehend vorbereitet und durchgearbeitet wurde. Während nun die Ortswehren, wenn sie zu Übungen mit der Truppe eingesetzt werden, wie die Truppe selbst auf Bundeskosten verpflegt werden, war dies bis anhin bei gemeinsamen Übungen mit dem Luftschutz nicht der Fall, obschon gerade auch die Luftschutzsoldaten selbst auf

Bundeskosten verpflegt werden. Es ergaben sich auch da Unstimmigkeiten, da der einzelne Ortswehrmann mit einem gewissen Recht die ungleiche Behandlung empfindet.

Endlich verwiesen zahlreiche Eingaben auf die Schwierigkeiten in ländlichen Gegenden und namentlich im Gebirge. Gar oft hat dort der einzelne Ortswehrmann einen Marsch von ein bis zwei Stunden bis zum Sammelplatz zurückzulegen, und es kann ihm nicht wohl zugemutet werden, in der Mittagspause diese Wegstrecke zweimal zurückzulegen oder sich mit seinen beschränkten Mitteln in einem Gasthaus zu verpflegen.

Alle diese Überlegungen veranlassten den Bundesrat, die Ausschaltung der bisherigen Sonderstellung ins Auge zu fassen und durch den eingangs erwähnten Beschluss zu verfügen. Dadurch soll übrigens auch das weitere Absinken der Bestände der Ortswehren verhindert werden. Es ist ein Akt der Gerechtigkeit und des billigen Ausgleiches, dass die Ortswehrleute in bezug auf Sold- und Verpflegungsberechtigung der Armee und dem Luftschutz, mit denen sie gemeinsam eingesetzt werden, gleichgestellt sind.

Zahlenmässig wird diese Neuordnung kaum ins Gewicht fallen, da ja bei Regionalübungen nur eine einzige Ortswehr bisher in bezug auf Verpflegungsberechtigung leer ausging. Solange wir bei den Ortswehren vollständig auf die Freiwilligkeit der Dienstleistung angewiesen sind, besteht die Gefahr, dass Ungleichheit in der Tragung der Kosten zu Abwanderungen zahlreicher Leute führt. Da die Ortswehrleute ohnehin schon einen Teil ihrer Ausrüstung in eigenen Kosten zu stellen haben, sind sie für weitere Benachteiligungen besonders empfindlich eingestellt. Für den Bund aber geht es darum, eine offensichtliche Ungerechtigkeit und Ungleichheit zwischen Soldberechtigung und Verpflegungsberechtigung aus dem Wege zu schaffen.

E. Finanz- und Zolldepartement.

I. Finanzverwaltung.

1. Bundesratsbeschluss vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten (A. S. 61, 133).

Dieses Verbot wurde erlassen, um einem spekulativen Handel mit ausländischen Banknoten in der Schweiz entgegenzutreten, der von alliierter Seite ungern gesehen worden wäre und auch schweizerischerseits nicht verdient hätte, begünstigt zu werden.

Art. 2 des Beschlusses sieht vor, dass besonders für den kleinen Grenz- und den internationalen Reiseverkehr abweichende Bestimmungen erlassen werden können. Das Finanz- und Zolldepartement ist auf dem Verordnungswege bestrebt, auch die Interessen gutgläubiger Besitzer ausländischer Banknoten zu wahren und unbillige Rückwirkungen für Flüchtlinge zu verhüten.

2. Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1944 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1945 (A. S. 60, 886).

Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement hatte die Vollmachtenkommissionen der eidgenössischen Räte mit Bericht vom 8. September 1944 über die Absichten des Bundesrates betreffend die Gestaltung der Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1945 in Kenntnis gesetzt. Beide Kommissionen stimmten dem ihnen vorgelegten Entwurf zu Richtlinien für die Bemessung dieser Zulagen zu. Der Bundesrat hat in der Folge am 27. Dezember 1944 endgültig darüber Beschluss gefasst.

Wie seit 1942, bestehen die Teuerungszulagen des Bundespersonals für das Jahr 1945 aus einer Grundzulage und einem Zuschuss zur Kinderzulage. Die Grundzulage setzt sich im Prinzip zusammen aus einem Zuschlag von 12 % des seit 1941 stabilisierten Grundlohnes und einer Kopfquote von

940 Franken pro Jahr für Verheiratete,
 820 » » » » Ledige mit Unterstützungspflicht und
 700 » » » » die übrigen Alleinstehenden.

Diese Bemessung würde nicht ausreichen, um für Bundesbedienstete der untersten Lohnkategorien die Teuerung voll oder annähernd voll auszugleichen. Ihnen musste eine jährliche Mindestzulage gewährt werden von

1420 Franken für Verheiratete,
 1220 » » Ledige mit Unterstützungspflicht und
 1020 » » die übrigen Alleinstehenden.

Eine solche Mindestgarantie ginge zu weit für gewisse, zwar ganztäglich und das ganze Jahr, aber zeitweise doch nur mit blossen Dienstbereitschaften beschäftigte Arbeitskräfte, wie zum Beispiel die Schrankenwärterinnen und Haltestellenvorsteherinnen der Bundesbahnen. In diesen Fällen darf der seit 1941 stabilisierte Grundlohn mit der Grundteuerungszulage nicht um mehr erhöht werden als um

57 % für Verheiratete,
 49 % » Ledige mit Unterstützungspflicht und
 41 % » die übrigen Alleinstehenden.

Nach den oben genannten Ansätzen übersteigt die Grundzulage für das Jahr 1945 die Summe aus Grundzulage und Herbstzulage für das Jahr 1944 um

10 Franken für Verheiratete,
 45 » » Ledige mit Unterstützungspflicht und
 80 » » die übrigen Alleinstehenden.

Damit ist die frühere Differenzierung zwischen Ledigen und Verheirateten, entsprechend einem von den Personalverbänden nachdrücklich vorgebrachten Begehren, etwas gemildert worden.

Der Zuschuss zur Kinderzulage (von 130 Franken jährlich) beträgt für das Jahr 1945 wie für 1944

je 40 Franken jährlich, wenn der Bedienstete ein Kind oder zwei Kinder unter 18 Jahren hat, und

je 60 Franken jährlich für grössere Familien.

Die für 1945 so bemessenen Teuerungszulagen verhalten sich zu den Richtsätzen der eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission vom Dezember 1944 wie folgt:

Für einen Vorkriegslohn von	Richtsatz der Lohnbegutachtungskommission vom Dezember 1944	Teuerungsausgleich 1945 für einen Verheirateten mit zwei Kindern	
		Stadt Bern	Land
Franken	%	%	%
weniger als 3000 (Mittel 2619)	52,0	47,7	56,4
3000—4000 (Mittel 3562)	40,4	37,6	42,7
4000—5000 (Mittel 4492)	32,7	34,0	37,7
5000—6000 (Mittel 5454)	32,3	31,2	34,0
über 6000 (Mittel 7300)	31,0	28,2	30,1

Dem Bundespersonal in Landorten wird die Kriegsteuerung etwas weitergehend ausgeglichen als in Städten. Das rührt davon her, dass auf den im Beamtengesetz von 1927 festgesetzten Ortszuschlägen keinerlei Teuerungszulagen gewährt werden. Nach neuesten Erhebungen des eidgenössischen Personalamtes liesse sich eine Erhöhung der Ortszuschläge von 480, 360, 240 und 120 Franken für Verheiratete und $\frac{3}{4}$ davon für Ledige nicht rechtfertigen, weil die interlokalen Unterschiede in den Lebenskosten heute in absoluten Beträgen sozusagen genau dieselben sind wie beim Erlass des Beamtengesetzes. Für die Einkommensgruppe von 4000—5000 Franken Vorkriegslohn geht der Teuerungsausgleich etwas über den Richtsatz der Lohnbegutachtungskommission hinaus. Dieser fällt, verglichen mit demjenigen der nächsthöheren und der nächsttieferen Einkommensgruppe, in einer Weise nach unten aus der Reihe, dass er für eine ausgeglichene Zulagenregelung weniger als die übrigen Richtsätze wegleitend sein konnte. Die Lohnbegutachtungskommission legt in ihren Publikationen übrigens immer wieder Wert auf die Feststellung, dass ihre ziffernmässig ausgedrückten Richtsätze erstens nur für einen bestimmten Familienstand (Ehepaar mit zwei unerwachsenen Kindern) berechnet sind und zweitens auch aus verschiedenen andern Gründen nicht schablonenhaft angewendet zu werden brauchen. Für Schwerarbeiter und für grössere Familien empfiehlt sie einen besseren Ausgleich der Kriegsteuerung; für kleinere Familien kann dieser hinter ihren Richtsätzen bleiben.

Wurde bis Ende 1944 bei Dienstabwesenheit infolge von Krankheit oder Militärdienst die Grundteuerungszulage im gleichen Verhältnis wie der Grundlohn gekürzt, so unterbleibt eine solche Reduktion nach dem für 1945 geltenden Beschluss. Dieser Verzicht auf Kürzung kommt neben den mobilisierten Bundesbediensteten namentlich den Bundesarbeitern zustatten, deren Grundlohn im Krankheitsfall nach den geltenden Reglementen entweder sofort beim Beginn der Absenz oder schon nach wenigen Tagen auf 85 % oder 75 % herabgesetzt wird.

Für nicht ständig, d. h. nicht ununterbrochen alle Tage oder nicht mit vollem Tagewerk im Bundesdienst beschäftigte Personen reduzieren sich die oben beschriebenen Teuerungszulagen im Verhältnis zur wirklichen Arbeitsleistung.

Der Beschluss regelt in seinem III. Teil (Art. 16) die Teuerungszulagen an den Bundeskanzler, die Mitglieder des Bundesgerichtes, des eidgenössischen Versicherungsgerichtes, die Kommandanten der Heereseinheiten, den Präsidenten des Schweizerischen Schulrates und die Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule materiell gleich wie für die Bundesbediensteten. Formell musste die Regelung anders getroffen werden, weil die Grundgehälter dieser Funktionäre wieder auf ihren Stand von 1927/28 gebracht wurden, während die Besoldungsansätze des Beamtengesetzes vom Jahre 1927 seit 1941 mit einem Abbau von nominell 8 % (1800 Franken abbaufrei) stabilisiert sind.

Die Teuerungszulagen des Jahres 1945 erfordern insgesamt rund zwei Millionen Franken mehr als diejenigen des letzten Jahres. Verglichen mit 1939 und gemessen an einem Personalbestand von rund 90 000 Arbeitskräften, ist 1945 mit folgenden Mehrkosten zu rechnen:

	in Millionen Franken		
	Milderung des Abbaues von 13 auf 8% auf 1. Januar 1941	Teuerungszulagen	Total
Bundesbahnen	4,7	46,1	50,8
Post- und Telephonverwaltung . .	3,4	33,0	36,4
Zentralverwaltung, einschliesslich Regiebetriebe	4,1	40,1	44,2
Kriegswirtschaft, Aktivdienst und übrige Zweige zu Lasten der Kapitalrechnung	1,6	15,9	17,5
	13,8	135,1	148,9

Mit dieser Ordnung erhöht sich die Lohnsumme des Jahres 1939, immer am Personalbestand von 90 000 gemessen, um rund 33 %.

3. Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1944 über die Ausrichtung einer einmaligen Winterzulage an Rentenbezüger der beiden Personalversicherungskassen des Bundes (A. S. 60, 821).

Im Herbst 1944 wurde dem aktiven Personal eine Herbstzulage gewährt. Die Personalverbände stellten das Begehren, es möchte auch den Rentnern eine ähnliche Sonderzulage bewilligt werden.

In den Sitzungen der Vollmachtenkommissionen vom Herbst 1944 stellte der Vertreter des Bundesrates fest, dass die Frage einer Nachsteuerungszulage an die Rentner anlässlich der Behandlung der Teuerungszulagen pro 1945 nochmals geprüft werden solle. Diese Prüfung ergab, dass angesichts der finanziellen Bedrängnis der Kleinrentner und im Hinblick darauf, dass die Stadt Zürich und der Kanton Bern die Teuerungszulagen an ihre ehemaligen Funktionäre teilweise wesentlich höher angesetzt hatten als der Bund, ein gewisses Entgegenkommen gezeigt werden müsse.

Mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage des Bundes musste man sich bei der Festsetzung dieser nachträglichen Zulage an die Rentner allerdings grösste Zurückhaltung auferlegen. Deshalb wurde eine einmalige Winterzulage von 50 Franken für die verheirateten Invaliden und eine entsprechend niedrigere für die andern Rentenbezüger beschlossen. Die Zulage wurde auf die Rentenbezüger beschränkt, die mit ihren Bezügen offensichtlich unter dem Existenzminimum bleiben, d. h. die eine kleinere Rente als 300 Franken pro Monat beziehen.

Die Kosten der Winterzulage an die Rentenbezüger der beiden Personalversicherungskassen des Bundes belaufen sich für die eidgenössische Versicherungskasse auf 400 000 Franken und für die Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen auf 600 000 Franken.

4. Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1944 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger der beiden Personalversicherungskassen des Bundes für das Jahr 1945 (A. S. 60, 819).

Die Vollmachtenkommissionen stimmten in ihren Sitzungen vom September 1944 den Richtlinien des Bundesrates für die Gewährung von Teuerungszulagen im Jahre 1945 grundsätzlich zu. Darin war vorgesehen, dass der Bundesrat gleichzeitig über die Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Personalversicherungskassen des Bundes und an die Rentner der Suva sowie der Militärversicherung beschliesse. Die daraufhin stattgefundenen Besprechungen zwischen den interessierten Départementen liessen es als angezeigt erscheinen sowohl bei der Militärversicherung als auch bei den Personalversicherungskassen die Teuerungszulagen gegenüber dem Vorjahr etwas zu erhöhen.

Die den Rentenbezügern der beiden Personalversicherungskassen des Bundes ausgerichteten Teuerungszulagen betragen

	1941	1942	1943	1944
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
für verheiratete Invalide	150	300	400	500
für ledige Invalide	100	200	300	375
für Witwen	100	200	300	375
für Waisen	50	100	120	150

in keinem Falle aber mehr als 50 % der Jahresrente.

Die Personalverbände postulierten für das Jahr 1945 eine Erhöhung des Ansatzes der Zulage für die verheirateten Invaliden gegenüber 1944 um 100 Franken pro Jahr, mit entsprechender Abstufung für die übrigen Rentnerkategorien. Ausserdem wurde das Begehren gestellt, die Beschränkung der Zulage auf die Hälfte der Jahresrente fallen zu lassen.

Im Hinblick darauf, dass für das aktive Personal eine Erhöhung der Teuerungszulagen für 1945 nicht zu umgehen war, und da ausserdem an die Rentenbezüger bereits 1944 eine Winterzulage ausgerichtet werden musste, konnte man für die Teuerungszulagen an die Rentenbezüger im Jahre 1945 nicht bei den letztjährigen Ansätzen bleiben. Die Zulagen wurden deshalb auf 1. Januar 1945 wie folgt erhöht

für den verheirateten Invalidenrentner von	500	auf	600	Franken,
für » ledigen Invalidenrentner von . . .	375	»	450	»
» die Witwe	375	»	450	»
» » Waisen von	150	»	180	»

Mit Rücksicht auf die Bezüger von kleinern Renten wurde bestimmt, dass die Zulage höchstens $\frac{2}{3}$ der Jahresrente ausmachen dürfe, während die Höchstgrenze bisher bei der Hälfte der Jahresrente lag.

Im übrigen blieben die Bestimmungen über die Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der beiden Personalversicherungskassen für das Jahr 1945 die gleichen wie für 1944.

Die Kosten für die Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der beiden Personalversicherungskassen des Bundes werden sich im Jahre 1945, verglichen mit 1944, wie folgt erhöhen:

	1944		1945
	ordentliche zulage	Winter- zulage	
in Millionen Franken			
Eidgenössische Versicherungskasse	4,6	0,4	5,7
Pensions- und Hilfskasse der S. B. B.	8,3	0,6	10,3
	<u>12,9</u>	<u>1,0</u>	<u>16,0</u>

II. Steuerverwaltung.

1. Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1945 über die Abänderung des neuen Wehropferbeschlusses (A. S. 61, 49).

Im Vollmachtenbeschluss vom 20. November 1942 über die Erhebung eines neuen Wehropfers (A. S. 58, 1093) waren noch keine Vorschriften enthalten über die Bewertung anwartschaftlicher Ansprüche aus nicht rückkaufsfähigen Lebens- und Rentenversicherungen sowie auf Leistungen aus Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeitnehmerfürsorge stehen. Der Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1945 hat darum Art. 9 des Beschlusses vom 20. November 1942 in dem Sinne ergänzt, dass diese Ansprüche mit der Hälfte der bis zum 1. Januar 1945 geleisteten Prämienzahlungen und Kapitaleinlagen zu bewerten sind.

2. Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen (A. S. 61, 71).

Nachdem durch die mit Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 1944 (A. S. 60, 698) auf 25 % erhöhte Verrechnungssteuer die Hinterziehung der Vermögens- und Einkommenssteuern auf inländischen Wertpapieren und Bankguthaben weitgehend verhindert worden ist, erschien es angezeigt, auch die Verheimlichung der Leistungen aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen sowie des Bezuges von Leibrenten und Pensionen zu verunmöglichen.

Mit Beschluss vom 13. Februar 1945 wurde folgende Lösung getroffen: Den Versicherern wird die Pflicht auferlegt, die Auszahlung der Versicherungssumme oder des Rückkaufswertes rückkaufsfähiger Lebensversicherungen sowie die Auszahlung von Leibrenten und Pensionen der eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich zu melden. Weist der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Versicherer vor Ausrichtung der Leistung schriftlich an, die Meldung zu unterlassen, so bildet die Versicherungsleistung Gegenstand einer vom Versicherer geschuldeten und von ihm an die eidgenössische Steuerverwaltung abzuführenden Steuer. Das Vetorecht der Versicherungsnehmer wurde eingeführt, um diese nicht schlechter zu stellen als die Besitzer von Wertpapieren.

Der Versicherer hat die steuerbaren Betreffnisse bei deren Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung um den Steuerbetrag (15 % für Leibrenten und Pensionen, 8 % für sonstige Leistungen) zu kürzen. Diese Steuerausätze dürften zu den durchschnittlich auf Versicherungsansprüchen geschuldeten Bundes- und Kantonssteuern ungefähr im gleichen Verhältnis stehen wie die geltende Verrechnungssteuer von 25 % zu den entsprechenden Steuern auf inländischen Wertpapieren und Bankguthaben. Dem Leistungsempfänger, der einer Meldung nicht zugestimmt hat, wird gegen Vorweisung der vom Versicherer auszustellenden Abzugsbescheinigung und Erteilung der nötigen Auskünfte über das Versicherungsverhältnis der Steuerbetrag von der eidgenössischen Steuerverwaltung rückvergütet. Die aus den Meldungen und Rückerstattungsanträgen sich ergebenden Tatsachen werden von der eidgenössischen Steuerverwaltung den zuständigen kantonalen Steuerbehörden zwecks Auswertung im Steuerveranlagungsverfahren mitgeteilt.

III. Zollverwaltung.

Bundesratsbeschluss vom 9. Januar 1945 über die Herabsetzung der Biersteuer (A. S. 61, 21).

Am 29. März 1941 hatte der Bundesrat die Biersteuer mit Rücksicht auf die Erhöhung des Ausschankpreises von 6 auf 12 Rappen hinaufgesetzt (siehe 4. Bericht des Bundesrates über die auf Grund ausserordentlicher Vollmachten ergriffenen Massnahmen, Bundesbl. 1941, S. 894). Die seither eingetretene Verteuerung der Rohstoffe, besonders aber der starke Rückgang des Bierkonsums haben sich zuungunsten des Brauereigewerbes ausgewirkt. Am 1. März

1944 gelangte der schweizerische Bierbrauerverein an den Bundesrat mit dem Begehren, die Biersteuer rückwirkend auf den 1. Januar 1944 aufzuheben. Dabei wurde insbesondere geltend gemacht, dass die Betriebsrechnungen der Brauereien mit Verlusten abschliessen, welche pro Hektoliter Bier in Grossbetrieben für das Betriebsjahr 1942/43 Fr. 5, für das Betriebsjahr 1943/44 Fr. 12 und in Kleinbetrieben noch mehr betragen hätten.

Die vom Finanz- und Zolldepartement zur Vernehmlassung eingeladene eidgenössische Preiskontrollstelle bestätigte die materielle Richtigkeit der Ausführungen des Bierbrauervereins und vertrat die Auffassung, dass es den Brauereien nunmehr ermöglicht werden sollte, einen Teil der ihnen erwachsenden Betriebsverluste auszugleichen. Zu diesem Zwecke die Ausschankpreise zu erhöhen, sei nicht möglich. Es empfehle sich deshalb, die Biersteuer auf die Hälfte herabzusetzen.

Gestützt auf das Gutachten der Preiskontrollstelle und in Erwägung, dass die Biersteuer eine fiskalische Massnahme darstellt, deren Ertrag für die Zukunft nicht durch übersetzte Ansätze gefährdet werden darf, fasste der Bundesrat am 17. November 1944 den vorläufigen Beschluss, die Biersteuer von 12 auf 6 Rappen pro Liter, Flasche, Krug etc. herabzusetzen, und zwar rückwirkend auf den 1. Oktober 1944, d. h. auf den Zeitpunkt, da in den Brauereien das neue Geschäftsjahr begonnen hatte. Dabei wurden, wie bis anhin, den Kleinbrauereien angemessene Erleichterungen zugesichert. Vorgängig der endgültigen Beschlussfassung sollte indessen noch die Stellungnahme der Vollmachtenkommissionen abgewartet werden. Die Kommission des Ständerates stimmte der Vorlage am 22. November, diejenige des Nationalrates am 28. Dezember zu, so dass der Bundesrat am 9. Januar 1945 den endgültigen Beschluss fassen konnte.

IV. Bankenkommision.

Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1944 betreffend die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses über die Sanierung von Banken (A. S. 60, 824).

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 17. April 1936 über die Sanierung von Banken, die bereits dreimal verlängert worden war, wäre am 31. Dezember 1944 abgelaufen. Obschon zur Zeit keine neuen Bankensanierungen in Aussicht stehen, erscheint eine nochmalige Verlängerung des Beschlusses bis zum 31. Dezember 1949 als angezeigt, damit das Sanierungsverfahren sofort wieder angewendet werden kann, wenn nach Beendigung des Krieges bei Banken unerwarteterweise Schwierigkeiten auftreten sollten.

F. Volkswirtschaftsdepartement.

1. Bundesratsbeschluss vom 10. Oktober 1944 über die Abänderung der Lohnersatzordnung (A. S. 60, 633).

Seit der am 26. Januar 1943 beschlossenen Erhöhung der Entschädigungsansätze in der Lohnersatzordnung sind die Lebenskosten ständig gestiegen, weshalb wir diese Ansätze mit Ausnahme der Kinderzulagen durch unseren Beschluss vom 10. Oktober 1944 neuerdings erhöht haben. Insbesondere erfuhren die vielfach als zu niedrig bezeichneten Entschädigungen für Alleinstehende eine fühlbare Verbesserung.

Nachdem die gegenüber den Friedenszeiten doppelt so langen Rekrutenschulen auch für die Rekruten und ihre Angehörigen eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen, war es angezeigt, die Lohnausfallentschädigung auch den erwerbstätigen, unter 22 Jahren alten Rekruten zu gewähren.

2. Bundesratsbeschluss vom 10. Oktober 1944 über die Abänderung der Verdienstersatzordnung (A. S. 60, 636).

Dieser Beschluss ändert in gleicher Weise die Bestimmungen über die Verdienstersatzordnung wie unser Beschluss vom 10. Oktober 1944 über die Lohnersatzordnung. Die Erhöhung wurde jedoch nur für die Selbständigerwerbenden im Gewerbe vorgenommen, während die Entschädigungsansätze in der Landwirtschaft einem spätern Beschluss vorbehalten blieben.

3. Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege (A. S. 60, 641).

Mit der Zunahme der Bewirtschaftungsvorschriften und der Verschlechterung unserer Versorgungslage wuchs auch die Zahl der kriegswirtschaftlichen Verfehlungen. Es war daher notwendig, durch verschiedene gesetzgeberische Erlasse auf dem Gebiete des kriegswirtschaftlichen Strafrechts dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Obschon sich die Normen im grossen und ganzen sehr gut bewährt hatten, schien es zweckmässig, das geltende Recht zusammenzufassen, systematisch zu ordnen und zu kodifizieren. Zweck einer solchen Kodifikation war, das Auffinden der im Einzelfall anwendbaren kriegswirtschaftlichen Vorschriften zu erleichtern. Bei dieser Gelegenheit sollten auch einige Institute des bisherigen Rechtes den Bedürfnissen der Praxis angepasst und verbessert, andere neu eingeführt werden. Alle diese Vorhaben sind mit dem vorliegenden Bundesratsbeschluss verwirklicht worden.

Die getroffenen Änderungen und Neuerungen lassen sich in der Hauptsache auf zwei Bestrebungen zurückführen. In erster Linie wollte man die Garantie der gerechten Behandlung für die in irgendeiner Form im Strafverfahren Beteiligten soweit als möglich erhöhen. Sodann sollte zur wirksamen Bekämpfung der kriegswirtschaftlichen Widerhandlungen das Verfahren beschleunigt werden. Es war nicht leicht, diesen beiden Postulaten, die ihrem Charakter nach gegensätzlich sind, in der Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

Zum Schutze der an einem kriegswirtschaftlichen Strafverfahren Beteiligten, mit Einschluss des Beschuldigten, wurde die Einziehung und der Verfall unrechtmässiger Vorteile in bezug auf den Gegenstand und hinsichtlich der Voraussetzungen klarer umschrieben. Der gutgläubige Dritteigentümer ist besser

geschützt als bis anhin, desgleichen der Geschädigte. Der Strafvollzugsbehörde wurde die Befugnis erteilt, auf Begehren hin den Erlös aus eingezogenen Gegenständen und die dem Staate verfallenen unrechtmässigen Vorteile ganz oder teilweise den Geschädigten herauszugeben.

Ein ganzer Katalog von Parteirechten und ein weitgehendes Beschwerde-recht erweitern die Garantien des Beschuldigten und der übrigen Beteiligten im kriegswirtschaftlichen Strafverfahren. Man ging sogar so weit, einen grundsätzlichen Entschädigungsanspruch für unverschuldete oder ungerechtfertigte Nachteile im Prozess festzulegen. Weitere Massnahmen zum Schutze der Parteien sind die Verlängerung der Einspruchsfrist bei Strafmandaten von 5 auf 10 Tage, das Verbot der reformatio in peius und die Einführung der Revision. Die Aufnahme der Revision ist besonders bedeutsam, weil — was bisher nicht möglich war — unter gewissen Voraussetzungen unrichtige kriegswirtschaftliche Strafurteile noch korrigiert werden können, wenn das Urteil bereits rechtskräftig geworden ist. Der neue Erlass gibt die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen dem Beschuldigten einen amtlichen Verteidiger beizuordnen. Im weiteren werden auch die Voraussetzungen für die Festnahme von Verdächtigen eingeschränkt; diese ist nur noch möglich, wenn ein Haftgrund zutreffen scheint.

Die wichtigste Massnahme zur beschleunigten Erledigung der Strafgeschäfte bestand in der Schaffung eines Strafuntersuchungsdienstes des Volkswirtschaftsdepartements, der die verschiedenen Untersuchungsorgane der Kriegswirtschaftsämter und Sektion unter einheitlicher Leitung zusammenfasst. Jene Amtsstelle ist nicht etwa dem Generalsekretariat eingegliedert, sondern untersteht dem Departement direkt. Der zentralisierte Strafuntersuchungsdienst ist nunmehr die einzige Instanz, die kriegswirtschaftliche Untersuchungen durchführt. Er hat dafür zu sorgen, dass der Tatbestand restlos abgeklärt und alles Material zusammengetragen wird. Die bisherige Kompetenz des Generalsekretariats, die Untersuchungen selbst zu ergänzen, ist durch die neue Regelung aufgehoben worden.

Die Schaffung eines gemischten kriegswirtschaftlichen Strafgerichts wird dazu beitragen, Strafsachen, bei denen die Täter in der ganzen Schweiz gehandelt haben und verschiedenen Sprachgebieten angehören, rasch zu erledigen. Für den Fall, dass die Arbeitslast der Gerichte noch weiter anwächst, ist die Möglichkeit geschaffen worden, ausser den Präsidenten und Vizepräsidenten weitere Mitglieder und Ersatzmänner zu Einzelrichtern zu ernennen. Der Einzelrichter kann in der Regel einen Straffall schneller erledigen als ein Kollegialgericht. Aus diesem Grunde wird auch die Erhöhung der einzelrichterlichen Kompetenz eine Beschleunigung der Urteilsfällung mit sich bringen. Die Einzelrichter sind nunmehr zuständig, Bussen bis und mit Fr. 800 auszusprechen; bis anhin konnten sie nur Bussen bis und mit Fr. 500 ausfällen.

Mit der Erhöhung der maximalen Strafandrohung von zwei auf drei Jahre Gefängnis soll die Grundlage geschaffen werden, auch ganz schwere Verfeh-

lungen gerecht zu bestrafen; überdies soll dem Bürger der schädliche Einfluss solcher kriegswirtschaftlicher Widerhandlungen, insbesondere des Schwarzhandels, klar vor Augen geführt werden.

Die neue Definition des Rückfallbegriffes ist ganz besonders auf die Erfordernisse der Kriegswirtschaft zugeschnitten, wo fahrlässiges Verhalten, z. B. Zugrundegehenlassen von Waren, für das Land ebenso schädlich sein kann wie vorsätzliches Handeln und daher entsprechend geahndet werden muss. Auch die Bestimmung der Haftgründe musste den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft angepasst werden. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, einen Beschuldigten in Haft zu belassen, wenn Grund zur Annahme vorliegt, er werde seine gemeinschädliche Tätigkeit gegen die Kriegswirtschaft fortsetzen. Auf diese Weise werden kriegswirtschaftliche Sünder, die unverbesserlich und unbelehrbar sind, daran gehindert, von der Entdeckung der Tat bis zur Urteilsfällung Schaden zu stiften.

4. Bundesratsbeschluss vom 3. November 1944 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für die Kriegs- und Nachkriegszeit (A. S. 60, 721).

Mit Botschaft vom 17. März 1944 (A. S. 60, 209) hatten wir den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem dem fakultativen Referendum zu unterstellenden Bundesbeschluss über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für die Kriegs- und Nachkriegszeit unterbreitet. Dieser Entwurf ist in den eidgenössischen Räten materiell nicht beanstandet worden. Aus taktischen Erwägungen und im Hinblick auf den Charakter einer Übergangslösung für die Kriegs- und unmittelbare Nachkriegszeit wurde aber im Parlament dem Erlass eines Bundesratsbeschlusses gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten der Vorzug gegeben.

Der gestützt hierauf erlassene Bundesratsbeschluss vom 3. November 1944 entspricht, abgesehen von einigen redaktionellen Bereinigungen, im wesentlichen der Vorlage an die Bundesversammlung. In Artikel 2 ist ergänzend der Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln aufgeführt worden, der für zahlreiche kriegswirtschaftliche Verfügungen die rechtliche Basis darstellt.

5. Bundesratsbeschluss vom 24. November 1944 zur Verlängerung des Bundesratsbeschlusses über die Organisation des Solidaritätsfonds der schweizerischen Schifflistickerei (A. S. 60, 752).

Wenn auch die Regelung des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1943 über die Organisation des Solidaritätsfonds der schweizerischen Schifflistickerei nicht in allen Teilen als Dauerlösung zu betrachten ist, schien es angesichts der gegenwärtigen unabgeklärten Verhältnisse in der Stickerindustrie doch zweckmässig zu sein, diese Ordnung vorläufig beizubehalten und demgemäss die Geltungsdauer des genannten Bundesratsbeschlusses bis 31. Dezember 1945 zu verlängern.

6. Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1944 über Bekämpfung der Quarzstaublunge (Silikose) im Tunnel-, Stollen- und Bergbau (A. S. 60, 763).

Seit Kriegsausbruch haben die Erkrankungen an Silikose, die nach Art. 68 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung als Berufskrankheit anerkannt ist, infolge des vermehrten Tunnel-, Stollen- und Bergbaus stark zugenommen, so dass sich für diese Arbeiten eine umfassende Regelung der Silikosebekämpfung aufdrängte. Da die Krankheit unheilbar ist, muss sich die Bekämpfung auf vorbeugende Massnahmen beschränken. Durch den Bundesratsbeschluss werden im Tunnel-, Stollen- und Bergbau die heute bekannten Silikoseverhütungsmassnahmen eingeführt. Auf Wunsch der Arbeitnehmervände wurde wegen der besonders Krankheitsgefährdung der Arbeiter im Tunnel- und Stollenbau die obligatorische Krankenversicherung im Mindestumfang von Art. 23 vorgesehen und damit eine noch bestehende Gesetzeslücke geschlossen. Da es fraglich ist, ob der die Unfallverhütung regelnde Art. 65 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Silikoseverhütungsmassnahmen bietet und die obligatorische Krankenversicherung nach Art. 2 des Gesetzes ohnehin nicht von Bundes wegen hätte vorgeschrieben werden können, wurde der Beschluss auf die Vollmachten gestützt. Sobald die nötigen Erfahrungen mit den in ihrer Wirksamkeit noch nicht völlig abgeklärten Silikoseverhütungsmassnahmen vorliegen, wird der Beschluss in die ordentliche Gesetzgebung einzugliedern sein.

7. Bundesratsbeschluss vom 8. Dezember 1944 über Beitragsleistung an die Schweizerische Winterhilfe 1944/45 (A. S. 60, 779).

Für die Gewährung eines neuen Bundesbeitrages in der Höhe von Fr. 500 000 waren die gleichen Gründe wie in den vorangegangenen Jahren massgebend. An den Ausgleichsfonds der Schweizerischen Winterhilfe, in den die Beiträge des Bundes fliessen, werden grosse Anforderungen gestellt. Während bis vor kurzem in der Hauptsache die notleidende bäuerliche Bevölkerung der Bergkantone eine Hilfe nötig hatte, macht sich heute mehr und mehr die Tatsache geltend, dass die Kleingewerbetreibenden im Gebirge und die grosse Schicht der Handlanger und Hilfsarbeiter in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben in ungünstigeren Existenzverhältnissen leben. Es sind das die Kreise, die keine Beiträge auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 9. Juni 1944 über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern erhalten.

Für die Weitergewährung des Bundesbeitrages war zudem massgebend, dass wegen anderer grosser Sammlungen eine Rückwirkung auf das Ergebnis der privaten Sammlung der Schweizerischen Winterhilfe zu befürchten war. Unter diesen Verhältnissen erschien es wünschenswert, die fürsorgliche Tätigkeit dieser Institution wenigstens auf bisheriger Höhe zu erhalten.

8. Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1944 betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse (Obligatorische Krankenversicherung) (A. S. 60, 809). Der grundlegende Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 1944 über Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse ordnet die Krankenversicherung. Die gleichen Überlegungen, die für den nachstehenden Erlass massgebend waren, führten dazu, Leistungen für den Fall der Invalidität oder des Todes vorzusehen.

9. Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1944 betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft (obligatorische Krankenversicherung) (A. S. 60, 800). Im Bundesratsbeschluss vom 22. April 1944 über Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft ist die obligatorische Krankenversicherung in einer Art und Weise geordnet, dass sie den von Krankheit Betroffenen einen genügenden wirtschaftlichen Schutz zu bieten vermag. Anders verhält es sich jedoch, wenn als Folge der Krankheit eine Invalidität oder der Tod eintritt. Diese Fälle sind verhältnismässig selten, wirken sich aber für den Invaliden oder die Hinterlassenen stark belastend aus. Zur Linderung solcher Schicksalsschläge ist der Bundesratsbeschluss erlassen worden. Die darin enthaltenen Bestimmungen lehnen sich an die Regelung an, wie sie bereits für die erkrankten Dienstfreien der in Arbeitskompagnien eingesetzten Arbeitslosen geschaffen wurde.

10. Bundesratsbeschluss vom 22. Dezember 1944 über Teuerungszulagen an Rentenbezüger aus der Versicherung des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes und beim Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft (A. S. 60, 882).

Es handelt sich um eine Weitergewährung von Teuerungszulagen, die in den Jahren 1943 und 1944 vom Bund ausgerichtet wurden. Die finanzielle Auswirkung des Beschlusses wird voraussichtlich rund Fr. 20 000 im Jahr betragen. Im Gegensatz zu den früheren Bundesratsbeschlüssen wurde die Ausrichtung der Teuerungszulagen nicht mehr befristet. Massgebend für diese Abänderung war die Auffassung, dass bei einer Änderung der Verhältnisse die Zulagen durch einen neuen Bundesratsbeschluss zu erhöhen, herabzusetzen oder gänzlich einzustellen seien.

11. Bundesratsbeschluss vom 22. Dezember 1944 über Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (A. S. 60, 884).

Teuerungszulagen an die Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sind bereits in den Jahren 1942 bis 1944 ausgerichtet worden. Wegen der anhaltenden Teuerung erachtete der Verwaltungsrat der Anstalt es als notwendig, auch in Zukunft diese Leistungen auszurichten, und beantragte, von der bisherigen Befristung auf je ein Jahr abzusehen. Für den Fall, dass

die Verhältnisse ändern sollten, wäre eine Anpassung der Rentenzulagen vorzunehmen. Dem Antrag des Verwaltungsrates der Anstalt wurde im neuen Bundesratsbeschluss Folge gegeben.

12. Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1944 über Massnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes (A. S. 60, 894).

Da der Bundesbeschluss vom 11. Dezember 1941 über Massnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes bis zum 31. Dezember 1944 befristet war, stellte sich die Frage, ob die Beibehaltung dieser Massnahmen notwendig sei. Die erweiterte eidgenössische Gewerbekommission und die eidgenössische Fachkommission für das Schuhmachergewerbe haben dies bejaht und die Verlängerung der bisherigen Massnahmen auf dem Wege eines Vollmachtenerlasses befürwortet. Auch die Kantonsregierungen und die begrüßten Verbände haben sich für ein solches Vorgehen ausgesprochen. Ferner fiel in Betracht, dass die Armee an einem leistungsfähigen Schuhmacherhandwerk interessiert ist und dass die mit den bisherigen Massnahmen erreichten Resultate sehr bald zu nichte würden, wenn dieser Erwerbszweig wehrlos der Konkurrenz der mechanischen Grosseparaturwerkstätten und der Fabrikbetriebe ausgesetzt wäre.

Der Bundesratsbeschluss deckt sich in seinen Grundzügen weitgehend mit der bewährten Regelung des früheren Bundesbeschlusses. Bei den bewilligungspflichtigen Vorkehren wird auf die Bewilligungspflicht für räumliche Vergrößerungen, die nicht mit einer Vermehrung der maschinellen Einrichtungen oder der im Betriebe tätigen Personen verbunden sind, verzichtet. Die Rechtsstellung der Inhaber des Meisterdiploms und der sogenannten Alt-Meister wird in dem Sinne verbessert, dass sie in Zukunft für die Eröffnung, Übernahme oder Verlegung einer Werkstätte einen Rechtsanspruch besitzen, sofern in dieser neben dem Meister höchstens ein Geselle oder Hilfsarbeiter beschäftigt ist und nur die allgemein gebräuchlichen Hilfsmaschinen verwendet werden. Die Zahl der Lehrlinge fällt hiebei entgegen der bisherigen Regelung nicht in Betracht, wie überhaupt für die Einstellung von Lehrlingen keine Bewilligung mehr erforderlich ist.

Die Verfahrensbestimmungen sind gestützt auf die praktischen Erfahrungen neu bearbeitet worden. Neu ist, dass die Entscheide der Kantonsregierungen nicht mehr endgültig sind, sondern der Beschwerde an den Bundesrat unterliegen. Diese Änderung hat sich als notwendig erwiesen, weil sich die Praxis in den einzelnen Kantonen nach unseren Beobachtungen in zunehmendem Masse uneinheitlich gestaltete und nicht selten sehr erheblich von den geltenden Vorschriften abwich.

Eine weitere Neuerung liegt darin, dass die Verbände der Schuhwirtschaft mit Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements besondere Vereinbarungen über die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete zwischen Schuhindustrie und Schuhmachergewerbe abschliessen und die für die Durchführung notwendigen Organe einsetzen können.

13. Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1944 über die Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften (A. S. 60, 902).

In ähnlicher Weise wie bei den Massnahmen zum Schutze des Schuhmacher-gewerbes hatten wir auch zu prüfen, ob die einschränkenden Bestimmungen für die Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern und Filialgeschäften nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 11. Dezember 1941 beizubehalten seien oder nicht. Auch hier gelangten wir zu der Auffassung, dass ein Wegfall dieser Regelung in der gegenwärtigen Zeit nicht verantwortet werden könnte. Ein Verzicht auf die bisherigen Massnahmen würde die Klein- und Mittelbetriebe des Detailhandels einer neuen Gefährdung durch die Gross- unternehmungen preisgeben in einer Zeit, wo sich auch der mittelständische Detailhandel infolge der Auswirkungen der Kriegswirtschaft vor Probleme und Schwierigkeiten gestellt sieht, deren Behebung naturgemäss nicht oder nur sehr bedingt in seinen Möglichkeiten und Kräften liegt. Nach den zuverlässigen Beobachtungen der eidgenössischen Preiskontrollstelle hat sich seine Situation wegen des mengenmässigen Umsatzschwundes merklich verschlechtert. Die Kantonsregierungen, die erweiterte eidgenössische Gewerbekommission und die begründeten Wirtschaftsverbände haben mit Ausnahme der genossenschaftlichen Organisationen der geplanten Verlängerung auf dem Vollmachtenweg zugestimmt.

Die Regelung im neuen Bundesratsbeschluss entspricht im wesentlichen dem früheren Bundesbeschluss, ist jedoch in verschiedener Richtung gelockert worden. Für die Übernahme eines fremden Filialgeschäftes durch eine Gross- unternehmung des Detailhandels oder durch eine industrielle Unternehmung ist keine Bewilligung mehr erforderlich, und auch die Beschränkungen für die Benützung von Schaufenstern fallen dahin. In einigen Spezialfällen sind Bewilligungen ohne weiteres, d. h. ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu erteilen, so z. B. für die Einführung neuer Warenkategorien, sofern sie der gleichen Branche angehören oder ausserordentliche Verhältnisse die Verweigerung der Bewilligung als unbillig erscheinen lassen, ferner in Ergänzung der früheren Regelung auch für die Verlegung eines Betriebes bei wesentlicher Entwertung der bisherigen Geschäftslage.

Das Verfahren ist dadurch vereinfacht und beschleunigt worden, dass in Zweifelsfällen an Stelle eines Entscheides des Volkswirtschaftsdepartementes über die Unterstellungsfrage nur noch eine gutachtliche Stellungnahme eingeholt werden muss. Gegen die Entscheide der Kantonsregierungen ist wie bisher die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat vorgesehen. Die Beschwerdefrist für die Berufs- und Wirtschaftsverbände ist auf zehn Tage abgekürzt, damit der Betriebsinhaber, dem eine Bewilligung erteilt worden ist, möglichst rasch darüber Klarheit erhält, ob der Entscheid in Rechtskraft erwächst oder nicht.

Hinsichtlich des Geltungsbereiches erwähnen wir, dass nunmehr alle Genossenschaften, die schon vor dem 1. Oktober 1944 im Detailhandel tätig

waren — zu diesen gehören auch die Mitgliedgenossenschaften des Migros-Genossenschafts-Bundes —, von den bundesrechtlichen Vorschriften des Filialverbotes befreit sind, während früher auf den 1. Mai 1935 abgestellt wurde. Diese Sonderstellung wurde den Genossenschaften eingeräumt, weil sowohl der Schweizerische Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen als auch der Migros-Genossenschafts-Bund mit dem Schweizerischen Gewerbeverband je ein Abkommen über die Begutachtung der Projekte zur Eröffnung und Erweiterung von Filialgeschäften durch eine konsultative Kommission abgeschlossen haben. Eine weitere Neuerung besteht darin, dass durch Vereinbarungen nicht nur besondere Schiedsstellen eingesetzt, sondern auch materiellrechtliche Fragen geregelt werden können. Solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

14. Bundesratsbeschluss vom 9. Januar 1945 über vorübergehende, ausserordentliche Massnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose (A. S. 59, 215).

Dieser Erlass ersetzt den Bundesratsbeschluss vom 16. März 1943, dessen Gültigkeit Ende Dezember 1944 erloschen ist. Er unterscheidet sich vom frühern Beschluss insofern, als er den Bundesbeitrag an die Kosten der Ausmerzung tuberkulöser Tiere für Gebirgsgegenden auf 65 % der Auslagen der Kantone (statt wie bisher 75 %) beschränkt. Diese Herabsetzung musste aus finanziellen Gründen vorgenommen werden. Eine gänzliche Einstellung der Bundeshilfe konnte nicht in Betracht fallen, weil sie den Erfolg der bisherigen Massnahmen in Frage gestellt hätte.

15. Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1945 über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (A. S. 61, 43).

Der durch den Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1945 erweiterte Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung unterstellte in Art. 1, lit. a, die Warenpreise, Miet- und Pachtzinse sowie Tarife jeder Art, ausgenommen solche für konzessionierte Transportunternehmungen, der behördlichen Überwachung. Zahlreiche Klagen, die seit 1942 bei verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen einliefen und übereinstimmend spekulative Preissteigerungen, namentlich bei Bauland und Kohlenbergwerkskonzessionen zum Gegenstand hatten, liessen eine Ausdehnung der Preiskontrolle wünschbar erscheinen. Nach der Ausarbeitung des Vorentwurfs zu einem Bundesratsbeschluss stellte sich heraus, dass der beabsichtigte Zweck zu einem grossen Teil auf Grund der geltenden Bestimmungen verwirklicht werden konnte. Denn soweit es sich um bereits überbaute Grundstücke handelt, verhindert die Mietzinskontrolle nachteilige Auswirkungen überzahlter Liegenschaftskäufe auf die Konsumentenschaft. Die Spekulation wird sich in der Tat weitgehend fernhalten, solange eine Möglichkeit zur Überwälzung über-

setzter Gestehungskosten in Form von Mietzinserhöhungen nicht besteht. Darum haben wir uns darauf beschränkt, das Volkswirtschaftsdepartement zur Festsetzung der Grundstückspreise zu ermächtigen, anstatt, wie ursprünglich beabsichtigt, den Liegenschaftenhandel zu ordnen.

In erster Linie war die Ausdehnung der Preisüberwachung auf die Preise für Bauland sowie ganz bestimmte Entgelte vorgesehen. Wenn dennoch eine umfassendere Formulierung gewählt wurde, so geschah es im Bestreben, die rechtliche Handhabe zur Ausdehnung der Kontrolle zu besitzen, sofern sich dies aus der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage zu gegebener Zeit als nötig erweisen sollte.

Was die Baulandpreise anbelangt, klaffte tatsächlich eine Lücke in den Preisvorschriften. Solange Bauplätze unbebaut bleiben, wirken sich Preistreibern bei Grund und Boden auf die Lebenshaltungskosten allerdings praktisch nicht aus. Sobald aber eine Überbauung und anschliessend Vermietungen stattfinden, fallen die Mietzinse unter die Genehmigungspflicht gemäss Verfügung Nr. 7 des Volkswirtschaftsdepartementes vom 1. Mai 1941. Die Mietzinsfestsetzung der Preiskontrollstellen ging dabei zunächst von den effektiven Gestehungskosten aus, wobei ein wesentlicher Bestandteil jeweils auf den Kaufpreis für den Grund und Boden entfiel. Um eine nutzlose Aufwendung der staatlichen Mittel zur Förderung des Wohnungsbaus zu verhüten, ist eine Kontrolle der Baulandpreise nicht zu umgehen.

Ausser für die Grundstückspreise wird durch den Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1945 auch die Kontrolle von «Entgelten jeder Art» ermöglicht. Diese neue Befugnis geht jedoch nicht so weit, wie nach dem Texte angenommen werden könnte. Die meisten für die Lebenshaltungskosten massgeblichen Entgelte unterstanden schon bisher als Warenpreise, Miet- oder Pachtzinse oder tarifizierte Leistungen der Preisüberwachung. Lückenhaft ist die bisherige Regelung lediglich hinsichtlich der Vergütungen, wofür eine Tarifizierung nicht festzustellen ist. Darunter fallen insbesondere Bergwerkskonzessionen, Royalties (Vergütung pro Tonne geförderter Ware bei Kohlenbergwerken) und gewisse Lizenzen. Die eingangs erwähnten Klagen wegen enormer Preissteigerungen betrafen vor allem Kohlenminen, mit welchen in den Jahren 1941 und 1942 ein schwungvoller Kettenhandel betrieben wurde. Da die Entgelte für Bergwerksverkäufe oder -pachten und bezügliche Abbaurechte in engster Beziehung zur Preisfestsetzung für die in diesen Werken produzierten Waren stehen, hat eine wirksame Kontrolle der Kostenfaktoren bereits an der Quelle anzusetzen. Dazu kommt der weitere Umstand, dass zufolge der kriegswirtschaftlichen Natur dieser Bergwerksbetriebe die Abschreibung der Anlagen innert kurzer Zeit gestattet werden musste. In vielen Unternehmen sind sie denn auch zum grössten Teil, in einzelnen sogar schon vollständig amortisiert, so dass beispielsweise bereits Senkungen der Kohlenpreise verfügt werden konnten und weitere bevorstehen. Da der Realwert dieser Werke heute aber höher denn je steht, ist unter allen Umständen zu verhindern, dass bei Hand-

änderungen solcher Bergwerke die Anlagen wieder aufgewertet und Preisabschläge dadurch verunmöglicht werden. Diesem Zwecke dient die dem Volkswirtschaftsdepartement erteilte Überwachungskompetenz.

16. Bundesratsbeschluss vom 9. Februar 1945 über Unfallversicherung (Erhöhung der anrechenbaren Lohnbeträge) (A. S. 61, 69).

Durch Bundesgesetz vom 9. Oktober 1920 wurde der für die Berechnung des Krankengeldes und der Prämien in Betracht fallende Höchstlohn der obligatorisch Versicherten auf Fr. 21 im Tag und Fr. 6000 im Jahr erhöht. Eine von der Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern vom 1. Januar bis Ende Oktober 1943 durchgeführte Statistik ergab, dass von 107 188 Schadensfällen 4300, also 4 Prozent der Fälle, das anrechenbare Lohnmaximum überschritten hatten. Schon immer war eine Gruppe von Versicherten vorhanden, deren Gehalt die genannten anrechenbaren Höchstbeträge überschritt. Zuzufolge der auf den gegenwärtigen Weltkrieg zurückzuführenden Geldentwertung waren nachgewiesenermassen gegen 22 400 weitere Versicherte bei der Anstalt nur ungenügend versichert. Auf Antrag des Verwaltungsrates der Unfallversicherungsgesellschaft beschlossen wir daher, die Art. 74, 78 und 112 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung abzuändern. Eine Verschlechterung der Finanzlage der Anstalt tritt dadurch nicht ein, da der Erhöhung des anrechenbaren Verdienstes entsprechend von den Prämienzahlern höhere Prämien zu leisten sind.

Die Schweizerische Unfalldirektorenkonferenz gab die Erklärung ab, dass sie auch ohne Aufnahme einer besondern Bestimmung im Bundesratsbeschluss die bestehenden privaten Zusatzversicherungen der neuen Sachlage anpassen werde.

17. Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945 über den Fähigkeitsausweis für die Eröffnung von Betrieben im Gewerbe (A. S. 61, 93).

Es ist Tatsache, dass gewisse Teile des gewerblichen Mittelstandes unter schwierigsten Verhältnissen leben. Nach Erhebungen, die bei der Anwendung der Verdienstersatzordnung gemacht werden konnten, besitzen sehr viele Selbständigerwerbende des Gewerbes ein reines Monatseinkommen ohne Abzug der Haushaltkosten, das unter Fr. 240 liegt, und zwar in Landesteilen und Kantonen mit ganz verschiedener wirtschaftlicher Struktur. In Basel-Stadt beträgt z. B. der Prozentsatz dieser Personen 22,8 %, in Genf 28,1 %, im Tessin 30 % und in Appenzell I.-Rh. 36,3 % aller Gewerbetreibenden. Wenn auch einzelne Ursachen dieser Verhältnisse, deren soziale Bedeutung nicht übersehen werden darf, in einem gewissen Umfange schon vor dem Krieg bestanden haben mögen, so lässt sich doch nicht bestreiten, dass sie in manchen Gebieten vorwiegend auf die Auswirkungen der Kriegswirtschaft zurückzuführen sind oder dass sich die Lage infolge des Krieges erheblich verschlechtert hat. Die gewerblichen Erwerbszweige sind durch den mengenmässigen Umsatzrückgang

als Folge der immer knapper werdenden Vorräte und der dadurch notwendig gewordenen Rationierung und Kontingentierung sowie der Teuerung und schwindenden Kaufkraft empfindlich getroffen worden. Dazu kommt, dass die Vermehrung der Betriebe, die in der Zeitspanne 1929/1939 bei einer Bevölkerungsvermehrung um nur 3,4 % nicht weniger als 28 000 Betriebe oder 18 % betrug, auch seither angehalten hat. Das zusammengeschrumpfte Umsatzvolumen muss deshalb auf eine stets wachsende Zahl von Betrieben verteilt werden, wodurch auch den an sich lebensfähigen Betrieben das Durchhalten während der Kriegszeit erschwert worden ist.

Unter diesen Umständen erachten wir es als notwendig, dass ein Instrument für wirksame Hilfsmassnahmen zugunsten von Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen geschaffen wird, die sich infolge solcher Verhältnisse in ihrer Existenz bedroht sehen. Das Problem stellte sich namentlich deshalb, weil zu befürchten ist, dass wie in den Krisenjahren 1931 bis 1936 im Falle einer Arbeitslosigkeit wiederum viele zum Teil ungenügend ausgebildete und für eine selbständige Berufsausübung ungeeignete Personen versuchen würden, sich als Selbständig-erwerbende im Gewerbe zu betätigen, was eine weitere Übersetzung vieler Erwerbszweige mit ihren volkswirtschaftlich ungesunden Auswirkungen zur Folge hätte.

Gestützt auf diese Überlegungen haben wir nach Einholung der Vernehmlassungen der Kantonsregierungen und der Spitzenverbände den vorliegenden Bundesratsbeschluss über den Fähigkeitsausweis für die Eröffnung von Betrieben erlassen. Der Entwurf hiezu wurde von der durch Vertreter der Industrie, der Genossenschaften und der Arbeitnehmer ergänzten eidgenössischen Gewerbekommission in verschiedenen Sitzungen behandelt und schliesslich auch den Vollmachtenkommissionen beider Räte zur Begutachtung unterbreitet.

Der Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945 bedeutet nicht die Einführung der allgemeinen Bewilligungspflicht für alle Betriebe des Gewerbes. Er stellt vielmehr einen Rahmenerlass dar, der das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, in einzelnen Zweigen des Gewerbes unter bestimmten Voraussetzungen durch besondere Verfügung einen Fähigkeitsausweis als Voraussetzung für die Eröffnung, Übernahme oder Umwandlung von Betrieben einzuführen.

Anlässlich der konsultativen Begutachtung des Entwurfes hatte die Vollmachtenkommission des Nationalrates mit 12 gegen 11 Stimmen beschlossen, dem Bundesrat zu beantragen, die Vorlage nicht weiter zu verfolgen, wogegen die Vollmachtenkommission des Ständerates ihr mit 12 gegen 1 Stimme unter Vorbehalt einiger Abänderungen zustimmte. Ausgehend von den Gründen, die wir einleitend zur sachlichen Rechtfertigung der Einführung eines Fähigkeitsausweises anführten, haben wir uns der Auffassung der ständerätlichen Vollmachtenkommission angeschlossen und die Vollmachtenkommission des Nationalrates eingeladen, auf die materielle Behandlung des Entwurfes einzutreten. Diese ist unserem Wunsche nachgekommen, ohne damit jedoch auf ihren grundsätzlichen Beschluss zurückzukommen. Angesichts der Stellung-

nahme der fast einstimmigen ständerätlichen Vollmachtenkommission und der fast genau in zwei Hälften geteilten Vollmachtenkommission des Nationalrates glaubte es der Bundesrat verantworten zu dürfen, den beschrittenen Weg zu Ende zu gehen. Von seinen Befugnissen wird das Volkswirtschaftsdepartement einen zurückhaltenden Gebrauch machen.

18. Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1945 betreffend Gewährung von Teuerungszuschlägen in der Nothilfe für Arbeitslose (A. S. 61, 113).

Die für die Bemessung der Nothilfe massgebenden Ansätze sind festgelegt in Art. 20 bis 23 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1942 über die Nothilfe für Arbeitslose. Seit dem Erlass dieses Beschlusses sind die Lebenskosten fühlbar in die Höhe gegangen. Für die Arbeitslosen ist diese Entwicklung um so spürbarer, als die Reallöhne im allgemeinen nicht entsprechend gestiegen sind und die Arbeitslosenunterstützung ja immer nur einen Teil des Verdienstaufalles deckt. Aus diesem Grunde haben wir schon am 11. Januar 1944 in der Arbeitslosenversicherung eine Erhöhung der Taggeldansätze beschlossen. Eine analoge Massnahme erwies sich auch in der Nothilfe als unumgänglich. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hatte gewünscht, es seien die festen Ansätze heraufzusetzen und auch die prozentualen Höchstgrenzen entsprechend zu erhöhen. Bei einer solchen Lösung wären aber die Unterstützungen aus der Nothilfe in recht zahlreichen Fällen über die Tagelder der Arbeitslosenversicherung hinausgegangen. Dieses System liess sich nicht rechtfertigen, weil die Arbeitslosen an die Aufwendungen der Nothilfe keine direkten Beiträge in Form von Prämien leisten. Ausserdem hätte sich die nach diesen Vorschlägen eintretende Verbesserung der Unterstützungen vornehmlich zugunsten der Angehörigen der höheren Lohnkategorien statt zugunsten der Arbeitnehmer mit niedrigeren Verdiensten oder einer relativ grössern Zahl von Angehörigen ausgewirkt. Um diesen Nachteilen zu begegnen, haben wir uns für die Gewährung fester Teuerungszuschläge entschieden. Die Unterstützungen werden wie bisher auf Grund der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1942 berechnet. Zu diesen Unterstützungsansätzen kommen die im neuen Beschluss vorgesehenen festen Zulagen hinzu. Auch nach der von uns beschlossenen Regelung lassen sich die Fälle, in denen die Unterstützungen der Nothilfe über die Tagelder der Arbeitslosenversicherung hinausgehen, nicht ganz vermeiden. Indessen handelt es sich um ganz vereinzelte Fälle ohne praktische Bedeutung.

Über die Mehrbelastung von Bund und Kantonen sind noch keine genauen Angaben möglich, weil die Aufwendungen von der Lage des Arbeitsmarktes abhängen.

19. Bundesratsbeschluss vom 27. Februar 1945 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Arbeitsdienstplicht (A. S. 61, 122).

Nachdem die Kosten, die sich durch die Gewährung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln beim Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft ergeben, teilweise dem Lohnausgleichsfonds belastet worden waren, zeigte es sich, dass er für die Kosten, die beim Arbeitseinsatz zugunsten anderer Wirtschaftszweige entstehen, nicht herangezogen werden konnte. Es war deshalb nicht nötig, die Art der Kostentragung für jedes Anwendungsgebiet der Arbeitsdienstpflicht durch einen besonderen Bundesratsbeschluss zu regeln. Wir haben daher durch unseren Beschluss vom 27. Februar 1945 die Neuerung vom 9. Juni 1944 aufgehoben und die frühere Ordnung wieder eingeführt.

20. Bundesratsbeschluss vom 26. März 1945 über die Abänderung der Lohnersatzordnung und der Ausführungsverordnung zur Lohnersatzordnung (A. S. 61, 160).

Während bisher nach Art. 6, Abs. 1, der Lohnersatzordnung grundsätzlich alle Leistungen aus Dienstverträgen der Beitragspflicht unterlagen, wurde nunmehr auf Grund der gemachten Erfahrungen und der Praxis der eidgenössischen Aufsichtscommission für die Lohnersatzordnung in Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen, gewisse Zuwendungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer, so insbesondere noch näher zu bezeichnende Sozialleistungen, von der Beitragspflicht auszunehmen. Der neue Art. 8, Abs. 7, der Lohnersatzordnung stellt entsprechend der bisherigen Praxis ausdrücklich die Unabtretbarkeit und Unverpfändbarkeit der Ansprüche der Wehrmänner und ihrer Angehörigen auf Lohnausfallentschädigungen fest.

Die Verantwortlichkeit der Träger der Ausgleichskassen (Kantone und Verbände) und die Geltendmachung ihrer Haftung wurde in den Artikeln 15 und 15^{bis} der Ausführungsverordnung zur Lohnersatzordnung neu umschrieben.

Die Straftatbestände der Art. 18 und 19 der Ausführungsverordnung wurden erweitert und genauer gefasst.

21. Bundesratsbeschluss vom 26. März 1945 über die Abänderung der Verdienstersatzordnung (A. S. 61, 165).

Einem Begehren des Schweizerischen Bauernverbandes entsprechend, haben wir die in Art. 3 der Verdienstersatzordnung enthaltenen Ansätze in der Landwirtschaft für ledige männliche Familienmitglieder und die Kinderzulagen angemessen erhöht. Mit dieser Erhöhung wurde neu bestimmt, dass der Rechtsnachfolger des wegen Tod oder dauernder Arbeitsunfähigkeit ausgeschiedenen Betriebsleiters in seine Rechte und Pflichten eintritt, so dass nunmehr ein Sohn, der den Betrieb des Vaters übernimmt, für seine unter 15 Jahre alten Geschwister Kinderzulagen erhalten kann.

Im übrigen ändert dieser Beschluss in gleicher Weise die Bestimmungen der Verdienstersatzordnung wie der vorerwähnte Bundesratsbeschluss die Lohnersatzordnung und die Ausführungsverordnung dazu.

22. Bundesratsbeschluss vom 29. März 1945 über die Ausrichtung von Studienausfallentschädigungen an militärdienstleistende Studierende an höheren Lehranstalten (A. S. 61, 189).

Da die Studenten an sich weder Arbeitnehmer noch Selbständigerwerbende sind, konnten bisher nur diejenigen Studierenden, die neben ihren Studien noch einer bezahlten Tätigkeit nachgingen (sogenannte Werkstudenten), sowie die Absolventen höherer Lehranstalten, die wie die Lehrlinge mit abgeschlossener Lehrzeit als Unselbständigerwerbende betrachtet werden, aus den Mitteln der Lohnersatzordnung entschädigt werden. Wenn demnach ihre Dienstleistungen auch nicht einen Lohnausfall zur Folge haben, so bewirkte doch die lange Dauer der Mobilmachung im Verein mit der starken militärischen Beanspruchung — mehr als die Hälfte der Studierenden sind Offiziere und Unteroffiziere — einen beträchtlichen Studienausfall. Dieser verursacht nicht nur vermehrte Studienkosten, sondern kann insofern auch zu einem Erwerbsausfall führen, als dadurch der Eintritt ins Erwerbsleben wesentlich verzögert wird.

Wir haben daher am 29. März 1945 die Ausrichtung einer Studienausfallentschädigung für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag an diejenigen Studierenden an höheren schweizerischen Lehranstalten beschlossen, die mindestens 120 Tage Militärdienst bestanden haben.

Für die Auszahlung der Studienausfallentschädigungen kann im Jahr mit etwa 900 000 Diensttagen gerechnet werden. Die Gesamtaufwendungen betragen demnach rund Fr. 1 400 000. Der Bund hat davon rund Fr. 467 000 auf sich zu nehmen. Die Beiträge der Studenten werden eine jährliche Summe von Fr. 300 000 ergeben. Der zentrale Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung hätte also jährlich noch Fr. 240 000 an die Auslagen, die infolge des Bundesratsbeschlusses entstehen, beizutragen, während auf die zentralen Ausgleichsfonds der Landwirtschaft und des Gewerbes je Fr. 80 000 entfallen würden.

* * *

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 27. April 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Zwölfter Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen. (Vom 27. April 1945.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4682
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1945
Date	
Data	
Seite	501-533
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 289

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.